



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 51

Rostock, 18.12.2020

---

Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 9. Oktober 2020

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Universität Rostock**

vom 9. Oktober 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock erlassen:

**Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 21. November 2019, die zuletzt durch die zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 11. Mai 2020 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 1 folgende Angaben eingefügt:

- a) „§ 1a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt“
- b) „§ 1b Durchführung von Lehrveranstaltungen in Fällen höherer Gewalt“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a**

**Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Können Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen den Universitätsbetrieb beeinflussen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden, kann zur Gewährleistung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von den Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu Art, Umfang und Terminen von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die geänderte Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele festzustellen. Hiernach müssen auch Wiederholungsprüfungen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 18 Absatz 1 bleiben unberührt. Über Änderungen der Art und des Umfangs von Prüfungen einschließlich Prüfungsverschiebungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1a können unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 auch in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. In diesem Fall sind vom Rektorat vorab insbesondere Bestimmungen zu treffen

- 1. zur Sicherung des Datenschutzes,
- 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende/den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
- 3. zur eindeutigen Authentifizierung der/des zu Prüfenden,
- 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
- 5. zum Umgang mit technischen Problemen.

- (3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 wird die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 1a mit Ausnahme von Klausuren und die Bearbeitungsfrist für Abschlussarbeiten von Amts wegen für die Zeit der vom Rektorat festgestellten Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs gehemmt. § 12 Absatz 2 beziehungsweise § 27 Absatz 2 bleiben für Verlängerungsanträge hiervon unberührt.
- (4) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 können die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen entscheiden, ob die für die jeweilige Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen übergangsweise gelockert oder ausgesetzt werden können. Auch kann von den Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung abgewichen werden; es gilt § 25 Absatz 2 Sätze 2 und 3.
- (5) Besteht nach der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht und wird die Lehrveranstaltung in digitaler Form durchgeführt, sind bei der Umsetzung die Besonderheiten der digitalen Durchführung angemessen zu berücksichtigen. In nachgewiesenen Härtefällen ist ein geeigneter Ausgleich zu ermöglichen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrags der/des betroffenen Studierenden.
- (6) Die Studierenden sind nicht verpflichtet an einer Prüfung, die in abweichender Prüfungsart oder abweichenden Umfang durchgeführt wird, teilzunehmen. Die Nichtteilnahme der Studierenden trotz Anmeldung ist als begründeter Rücktritt gemäß § 14 Absatz 2 zu werten. Für unverändert stattfindende Prüfungen kann ein Rücktritt abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 bis zum Prüfungsbeginn erklärt werden.
- (7) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen durch die höhere Gewalt nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen abweichenden Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihr/ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann auch die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren und die Bearbeitungsfrist für Abschlussarbeiten abweichend von § 12 Absatz 2 beziehungsweise § 27 Absatz 2 angemessen bis zur doppelten Bearbeitungsdauer der jeweiligen Prüfungsleistung verlängert werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.
- (8) Werden Prüfungen und der Universitätsbetrieb aufgrund höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt, kann unter Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter und Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende für alle Prüfungen, die in dem betreffenden Semester angemeldet wurden und die spätestens vor dem regulären Prüfungszeitraum des folgenden Semesters durchgeführt werden, festgelegt werden, dass nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten. Prüfungsversuche, die aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 14 Absatz 3 mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind hiervon nicht umfasst.
- (9) Die Feststellung der Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Feststellung und Entscheidung nach Absatz 8 trifft das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen und der Prüfungsausschüsse.
- (10) Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation ist bei den Entscheidungen der Prüfungsausschüsse koordinierend einzubeziehen. Insbesondere im Hinblick auf bestehende Lehrverflechtungen kann sie/er prüfungsrechtliche Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Standardisierung treffen. Bei prüfungsrechtlichen Maßnahmen, die Module betreffen, die auch in Lehramtsstudiengängen genutzt werden, haben sich die Prüfungsausschüsse zusätzlich mit dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramt abzustimmen.
- (11) In kirchlichen Studiengängen finden die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 nur für universitäre Prüfungen Anwendung.
- (12) Die prüfungsrechtlichen Maßnahmen nach dieser Vorschrift sind in geeigneter Weise rechtzeitig vorab bekanntzugeben; eine Veröffentlichung im Prüfungsverwaltungssystem ist hierfür ausreichend. Sie bleiben bis zum Ende des Semesters in Kraft, in dem das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen und der Prüfungsausschüsse das Ende der Ausnahmesituation nach Absatz 1 Satz 1 feststellt. Der Feststellungsbeschluss

soll auch die notwendigen Übergangsbestimmungen zur Rückkehr in den regulären Lehr- und Prüfungsbetrieb beinhalten.

(13) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist über die Feststellungen des Rektorats nach den Absätzen 1, 8 und 12 Satz 2 unverzüglich zu informieren.“

3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

#### **„§ 1b**

##### **Durchführung von Lehrveranstaltungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Können Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen den Universitätsbetrieb beeinflussen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, können die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen zur Gewährleistung des Lehr- und Prüfungsbetriebes die in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Veranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen. Entsprechende Abweichungen dürfen nur dann erfolgen, wenn die abweichende Lehrveranstaltungsart geeignet ist, die für die Erreichung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln und der in der Modulbeschreibung angegebene Workload sich dadurch nicht wesentlich verändert. Hiernach können Lehrveranstaltungen auch unter Einsatz digitaler Kommunikation, wie etwa per Videokonferenz, per aufgezeichnetem Audio- oder Videovortrag oder über Lernplattformen stattfinden. Ebenso können Präsenzlehrveranstaltungen durch von den Lehrenden angeleitete Selbsterlernerheiten ersetzt werden.

(2) Für den Fall, dass Praktika, Exkursionen, Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor oder am Patienten, sportliche Übungen oder Ähnliches nicht durchgeführt oder in angemessener Zeit nicht nachgeholt werden können, können Ersatzveranstaltungen angeboten werden, in denen die zu vermittelnden Kompetenzen erlangt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass der in der Modulbeschreibung angegebene Workload sich dadurch nicht wesentlich verändert. Sind zu vermittelnde Kompetenzen nicht anders zu erwerben als durch die nicht durchführbaren Lehrveranstaltungen, können zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig erst für ein späteres Semester vorgesehen sind, vorgezogen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen.

(3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 können die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen das Modulangebot in Wahlpflicht- und Wahlbereichen beschränken.

(4) Die Abweichungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind den betroffenen Studierenden durch die für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle in geeigneter Weise rechtzeitig vorab mitzuteilen. Für die Feststellung der Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 Satz 1 und die Dauer gelten § 1a Absätze 9 und 12 Satz 2 entsprechend.

(5) § 1a Absatz 10 gilt entsprechend.“

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Oktober 2020 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 9. Oktober 2020

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck